

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WERKLEISTUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSÄNDERUNGEN

1.1 Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge von SPIE Life Science Engineering GmbH (nachfolgend „SPIE LSE“ genannt) mit Auftragnehmern, die Unternehmer (§ 14 BGB) sind, und die Werkleistungen zum Gegenstand haben.

1.2 Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen von SPIE LSE; diese gelten auch für alle künftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als SPIE LSE ihnen ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Das Schweigen auf übersandte Lieferbedingungen des Auftragnehmers gilt nicht als Zustimmung.

1.4 Vertragsgrundlage für die mit den Auftragnehmern abgeschlossenen Werkverträge bilden

- die Bestellung durch SPIE LSE
- Verhandlungsprotokoll (soweit vereinbart)
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- die VOB/B+C in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Werkverträge und ähnliche Verträge (§§ 631 ff.) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

1.5 Angebote des Auftragnehmers sind für SPIE LSE kostenlos. Dies gilt auch für Kostenvoranschläge, Planungen und sonstige Unterlagen über angebotene Leistungen, die SPIE LSE im Zusammenhang mit einem Angebot des Auftragnehmers oder unabhängig hiervon überlassen werden.

1.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von SPIE LSE eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber SPIE LSE schriftlich anzumelden und zu klären.

1.7 Der Auftragnehmer hat sich über die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungs- bzw. Einbauorts zu informieren. Er hat die für die Montage oder den Einbau benötigten und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Gerüste sowie die erforderlichen Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu stellen.

1.8 Der Auftragnehmer hat auf Abweichungen seines Angebots von einer Anfrage von SPIE LSE im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von den von SPIE LSE mitgeteilten technischen Daten über die nachgefragte Leistung. Die Verwendung eines von der Anfrage abweichenden Leistungsbeschreibs befreit den Auftragnehmer nicht von der vorstehenden Hinweispflicht. Die Hinweisverpflichtung besteht auch bei bloßen Preisabfragen von SPIE LSE.

1.9 Bestellungen von SPIE LSE erfolgen ausschließlich über das Stammhaus Forchheimer Str.2, 90425 Nürnberg, Deutschland.

1.10 Bestellungen von SPIE LSE bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Änderungen eines bereits abgeschlossenen Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Mündliche Absprachen sind für SPIE LSE nur aufgrund schriftlicher Bestätigung oder Bestätigung in elektronischer Form (§ 126a BGB) verbindlich.

1.11 Werden SPIE LSE Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers in Frage stellen, ist SPIE LSE berechtigt, vor der weiteren Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere ihrer Zahlungspflichten die Bewirkung der vollen Leistung durch den Auftragnehmer oder eine entsprechende Sicherheitsleistung des Auftragnehmers zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer einem solchen Verlangen von SPIE LSE innerhalb einer von SPIE LSE gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist SPIE LSE berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer zuvor schriftlich auf diese Folge hingewiesen worden war.

2. TERMINE

2.1 Vereinbarte Fertigstellungstermine sind verbindlich und genau einzuhalten.

2.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine ist SPIE LSE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen, falls SPIE LSE zuvor (ausgenommen die Fälle entbehlicher Fristsetzungen - § 323 Abs. 2 BGB) dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat.

Der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung oder ersatzweise der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen entfällt, wenn der Auftragnehmer die Nichteinhaltung vereinbarter Termine nicht zu vertreten hat.

Die weiteren Rechte von SPIE LSE aus der VOB/B bleiben hiervon unberührt.

2.3 Im Fall des Verzugs des Auftragnehmers ist SPIE LSE berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,2% der vereinbarten Nettovergütung pro Arbeitstag, jedoch nicht mehr als 5% aus derjenigen (Teil-)Lieferung zu verlangen, mit welcher sich der Auftragnehmer in Verzug befindet. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SPIE LSE ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens und/oder weiterer gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche bleibt SPIE LSE vorbehalten.

Alle Kosten und Schäden, die SPIE LSE durch verspätete Fertigstellung entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft an der Nichteinhaltung vereinbarter Termine kein Verschulden.

Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Vertragsverhältnis zwischen SPIE LSE und seinen Vertragspartnern zum Teil erhebliche Konventionalstrafen vereinbart sind, welche gegenüber dem Auftragnehmer im Falle dessen Verzugs als Schaden geltend gemacht werden können.

2.4 Der Auftragnehmer hat SPIE LSE über Verzögerungen der Lieferungen bzw. der Fertigstellung der Leistung unverzüglich nach Bekanntwerden unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

2.5 Eine Änderung vereinbarter Fertigstellungstermine ist weder mit der Mitteilung des Auftragnehmers noch durch ein Schweigen von SPIE LSE hierauf verbunden. Eine Bestätigung von SPIE LSE, eine Aufforderung zum mitgeteilten späteren Termin tatsächlich auch zu liefern, oder ähnliche Mitteilungen von SPIE LSE auf die Unterrichtung über eine Verzögerung beinhalten keine Zustimmung zur Verzögerung sowie keinen Verzicht auf Ansprüche aus dem Verzug des Auftragnehmers und begründet auch nicht die Vereinbarung geänderter Termine.

3. UMFANG DER LEISTUNGEN

3.1 Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Putz-, Zimmermanns-, Elektro-, Malerarbeiten) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden, im Angebot enthalten und von SPIE LSE nicht gesondert zu vergüten.

3.2 Der Auftragnehmer beteiligt ferner sich an den Baunebenkosten (Kran, Aufzug, Gerüst, Strom, Wasser, Baureinigung, Tagesunterkünfte und Sanitäreinrichtungen, Bauschild, Bewachung, Winterbaumaßnahmen, Hebebühnen, Sondermaschinen) mit 0,5% der Netto-Schlussrechnungssumme.

3.3 Der Auftragnehmer ist für die regelmäßige Entsorgung seiner Abfälle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften selbst und auf eigene Kosten verantwortlich.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS BEI DER AUSFÜHRUNG

4.1 Die Leistungen sind nach Maßgabe der Bestellung von SPIE LSE unter Beachtung der Gesetze, der anerkannten Regeln der Technik, der einschlägigen technischen EU-Normen und DIN-Vorschriften auszuführen.

4.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen eine von SPIE LSE gewünschte Art der Ausführung der Leistung, hat der Auftragnehmer SPIE LSE unverzüglich schriftlich hierauf hinzuweisen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Auftragnehmer in Bezug auf erkennbare Fehler, Widersprüchlichkeiten und/oder Lücken einer vom Auftragnehmer angenommenen Bestellung von SPIE LSE sowie einer vom Auftragnehmer bearbeiteten Anfrage von SPIE LSE.

4.3 Alle für die Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen Zustimmungen, Abnahmen, Material- und sonstigen Prüfungen (einschließlich Gutachten, Prüf- und Abnahmebescheinigungen), Genehmigungen, Freistellungserklärungen usw. hat dieser auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Der Auftragnehmer erstellt ferner alle von SPIE LSE verlangten Bestands- und Revisionspläne.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WERKLEISTUNGEN

4.4 Eventuell erforderliche Druckprüfungen durch den Auftragnehmer haben in Anwesenheit des Bauleiters und / oder Projektleiters von SPIE LSE zu erfolgen.

4.5 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/ oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer SPIE LSE auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterialien usw.) zu informieren.

5. ABNAHME, RECHNUNGSSTELLUNG

5.1 Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen.

5.2 Sämtliche Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung für jeden Auftrag getrennt unverzüglich nach der Abnahme oder für Abschlagzahlungen entsprechend dem Zahlungsplan in kumulierter Form entweder in Papierform per Post oder nach vorheriger Vereinbarung elektronisch per E-Mail an rechnungen@SPIE-LSE.com einzureichen.

Hinweise zum elektronischen Rechnungsversand per E-Mail:

- Anhänge ausschließlich im pdf-Format
- pro E-Mail nur eine pdf-Datei (eine Rechnung inklusive möglicher Anlagen)
- maximal 10 MB Datenvolumen
- kein zusätzlicher Postversand

5.3 Auf allen Rechnungen sind die Auftragsnummer/die Bestellnummer von SPIE LSE, das Leistungsdatum und der Leistungsort anzuzeigen. Sämtlichen Rechnungen sind die zur Prüfung der geltend gemachten Forderung notwendigen Unterlagen beizufügen. Ohne Beifügung solcher prüffähiger Unterlagen kann eine Rechnung nicht geprüft und damit nicht bezahlt werden.

5.4 Auch bei Rechnungsbeträgen unter 100,00 EUR ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

6. PREISE, ZAHLUNG, SICHERHEITEN

6.1 Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Bestimmungsort, verzollt, einschließlich Verpackung, Transportkosten, Speditionskosten inkl. Rollgeld und eventueller Einlagerungskosten sowie einschließlich der Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten, es sei denn, bei Vertragsabschluss ist ausdrücklich ein Brutto-Preis vereinbart worden.

6.2 Die vereinbarte Vergütung für die mangelfreie und vollständige Lieferung wird im Umfang von 95% 30 Kalendertage nach Erhalt der Lieferung/Leistung und Eingang der prüfbaren Rechnung, bei zeitlicher Differenz beginnend mit dem zuletzt eintretenden Datum zur Zahlung fällig.

6.3 SPIE LSE ist berechtigt, 5% der vereinbarten Vergütung über die Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich 2 Monate als Gewährleistungssicherheit einzubehalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Bareinbehalt durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen. In der Bürgschaftserklärung muss auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit dem Auftragnehmer keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen SPIE LSE zustehen, sowie auf das Recht verzichtet werden, sich durch Hinterlegung des Geldbetrages von der Bürgschaftsverpflichtung befreien zu können. Die Bürgschaft darf nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt sein. Die Bürgschaft ist erst dann zurückzugeben, wenn SPIE LSE keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen oder solchen Ansprüchen dauernde Einreden des Auftragnehmers entgegenstehen.

6.4 Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung/ Leistung und Eingang der prüfbaren Rechnung, bei zeitlicher Differenz beginnend mit dem zuletzt eintretenden Datum ist SPIE LSE zu einem Abzug von 3% Skonto vom Bruttorechnungsbetrag berechtigt.

6.5 Vorauszahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung und nach Bestellung einer Vorauszahlungssicherheit durch den Auftragnehmer gemäß Vorlage SPIE LSE, maximal bis zur Höhe der gestellten Sicherheit geleistet.

6.6 SPIE LSE ist berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers mit

sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die SPIE LSE aus eigenem oder aus abgetretenem Recht gegen den Auftragnehmer zustehen.

6.7 Die Abtretung der dem Auftragnehmer gegen SPIE LSE zustehenden Forderungen ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPIE LSE gestattet.

6.8 Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen grundsätzlich ohne Eigentumsvorbehalt. Im Falle gesondert vereinbarten Eigentumsvorbehalts geht das Eigentum an einer Lieferung spätestens mit vollständiger Erfüllung der diese Lieferung betreffenden Forderung des Auftragnehmers auf SPIE LSE über.

6.9 Abschlagszahlungen werden von SPIE LSE auf Antrag oder zu den vereinbarten Zeitpunkten gewährt, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Die Aufstellung muss eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen.

6.10 Bei Bauleistungen erfolgt die Abrechnung des Auftragnehmers netto unter Verweis auf § 13b Abs. 2 UstG (Reverse Charge). Bei allen übrigen Leistungen erfolgt die Abrechnung des Auftragnehmers netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

7. MÄNGELANSPRÜCHE

7.1 Die Rechte von SPIE LSE aus Mängeln ergeben sich aus § 13 VOB/B, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

7.2 Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche von SPIE LSE beträgt fünf Jahre und einen Monat, beginnend mit förmlicher Abnahme. Dies gilt auch für maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen oder Teile hiervon, auch wenn dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Gewährleistung nicht übertragen wird.

7.3 Der Auftragnehmer sichert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für jede ausgeführte Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach vollständiger Lieferung zu.

8. SCHUTZRECHTE, PLÄNE, ZEICHNUNGEN, BEISTELLUNG, GEHEIMHALTUNG

8.1 Sämtliche dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen sowie beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen und Werkzeuge bleiben Eigentum von SPIE LSE. Dem Auftragnehmer ist nur eine bestimmungsmäßige Verwendung gestattet.

8.2 Die Verarbeitung von durch SPIE LSE beigestellten Stoffen sowie der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgen für SPIE LSE, jedoch ohne Verpflichtung für SPIE LSE. An den durch die Verwendung von Stoffen und Teilen von SPIE LSE hergestellten Erzeugnissen wird SPIE LSE im Verhältnis des Werts seiner Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer. Das Miteigentum von SPIE LSE wird insoweit vom Auftragnehmer für SPIE LSE verwahrt.

8.3 Alle durch SPIE LSE zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sowie alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen, Muster und sonstige Unterlagen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen von SPIE LSE zum Auftragnehmer.

8.4 Der Auftragnehmer steht SPIE LSE dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Wird SPIE LSE von einem Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet SPIE LSE von diesen Ansprüchen freizustellen, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind; die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SPIE LSE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die bei SPIE LSE zur Abwehr der gegen SPIE LSE geltend gemachten Ansprüche entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WERKLEISTUNGEN

9. ANZUWENDEDES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SPIE LSE und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr für beide Parteien der Stammsitz von SPIE LSE in Nürnberg Erfüllungsort.

9.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Nürnberg. SPIE LSE ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.